



das Auskrümen entstandenen Schäden vergütet erhalten haben, daß aber von den Abgebrannten selbst Niemand besonders versichert hatte, weil ihnen, der großen Mehrzahl nach, die baaren Mittel dazu fehlten. Ohne dem Verfasser des erwähnten Aufsatzes eine andere Absicht zuzutrauen, als die, daß er die Wiener Affecuranz empfehlen wollte: so vermissen wir doch in seiner übertreibenden, Wahres und Falsches vermischenden Behauptung die bedachtsame Umsicht, die bei dergleichen Anzeigen nöthig ist, wenn dadurch kein Nachtheil gestiftet werden soll. — Verlassen Sie Sich darauf, edle Menschenfreunde! die hiesigen Abgebrannten empfinden die Folgen ihres erlittenen Unfalles sehr schwer und bedürfen höchst dringend einer reichlichen Unterstützung, als ihnen bis jetzt zu Theil geworden ist; übergehen Sie deshalb dieselben ja nicht bei Ihrem Wohlthun!

Klingenthal, den 5. Februar 1848.

Der Hülfsverein.
K. Aug. Wolf, Pfarrer.
G. Anton Giers jun.
Leberecht Tittmann.

Mit Bezugnahme auf vorstehende, im Dresdner Anzeiger veröffentlichte Verichtigung und Bitte erbiethet sich der Unterzeichnete zu Empfangnahme und Weiterbeförderung von Gaben für die durch den Brand betroffenen 11 Familien in Klingenthal.

Königl. Amtshauptmannschaft zu Freiberg, den 27. Februar 1848.

v. Zahn.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen Ziehung der Nummern mehrer zu Michaelis jetzigen Jahres einzulösenden dreiprocentigen Freiburger Stadtschuldscheine sind folgende Partialobligationen, als

- Litt. A. No. 5 und 49 à 500 Thlr.
- B. No. 16, 208 und 232 à 200 Thlr.
- C. No. 220 und 277 à 100 Thlr.
- D. No. 108 und 167 à 50 Thlr.
- E. No. 145 à 25 Thlr.

ausgelooft worden.

Es werden daher den Inhabern sothaner Schuldscheine die Kapitalbeträge, auf welche sie lauten, dergestalt hiermit gekündigt, daß ihnen bei Ablauf der planmäßigen halbjährigen Kündigungsfrist, nämlich künftigen

1. October 1848

gegen Rückgabe der Schuldscheine nebst den dazu gehörigen Zinsleihen und noch nicht fälligen Zinscheinen, die gekündigten Stämme sammt Zinsen, bis zum gedachten Tage berechnet, in unsrer Stadtcassenerpedition ausgezahlt werden sollen.

Nach Ablauf einer weitem vierwöchigen Frist, also den 1. November 1848, oder an einem der nächstfolgenden Tage, werden die unabgehoben gebliebenen Stämme auf Kosten der säumigen Interessenten bei hiesigem Stadtgericht deponirt werden und Zinsen davon vom 1. October 1848 an nicht weiter gewährt.

Freiberg, am 10. Februar 1848.

Der Rath zu Freiberg.

Bekanntmachung.

Die Anlieferung des diesjährigen Bedarfs an Turf bei den hiesigen fiscalischen Hüttenwerken, nämlich

30	Wagen à 170	Cubikfuß	Streichturf	} bei dem Halsbrückner Amalgamirwerke,
50	"	"	Stechturf	
200	"	"	Streichturf	} bei der Halsbrückner Schmelzhütte,
150	"	"	Stechturf	
500	"	"	Streichturf	} bei der Muldner Schmelzhütte,
300	"	"	Stechturf	

beabsichtigt man contractmäßig zu bewirken. Es werden demnach diejenigen Besitzer von Turfstechereien, welche sich bei dieser Anlieferung zu betheiligen wünschen, hierdurch aufgefordert, ihre Angebote über den Betrag und Preis, incl. des Transports, bei unserer Expedition vor Ausgang März dieses Jahres schriftlich einzureichen und als Beleg der Qualität einige Probestücke des Turf beizufügen.

Unsere Bestellung wird sodann, nach Maafgabe der niedrigsten Preise und besten Qualität ungesäumt erfolgen. Freiberg, am 16. Februar 1848.

Das Oberhüttenamt.

A u f r u f.

Nachdem sämtliche Grundstücks-Folien, aus denen das Grund- und Hypotheken-Buch für **Neuwerndorf mit Georgenthal und Mauschenbach** bestehen soll, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Einschreibung in dasselbe vorbereitet worden sind, so wird solches und daß der Entwurf desselben für Alle, welche ein Interesse daran haben, an hiesiger Justizamtstelle bereit liegt, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypotheken-Buchs, wegen ihnen an Grundstücken dieser Orte zustehender dinglicher Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer sechsmonatlichen Frist und

längstens bis zum 15. Mai 1848

bei der unterzeichneten Grund- und Hypotheken-Behörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer oder andere Realberechtigten, welche als solche in dieses Grund- und Hypotheken-Buch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Schloß Frauenstein, am 20. October 1847.

Königl. Sächs. Justizamt.
Voigt.

Bekanntmachung.

Denjenigen, welche auf das Jahr 1847 noch Schulgeld an hiesige Volksschulkasse abzuführen haben, wird hiernit eröffnet, daß den 10. März a. e. die Verzeichnisse der bis dahin unberichtigt gebliebenen Reste an die betreffenden Justizbehörden behufs der executivischen Beitreibung ersterer werden abgegeben werden.

Freiberg, den 11. Februar 1848.

Die Schuldeputation.